

(4) Die Versorgungsdepots werden von Direktoren geleitet. Die Direktoren werden vom Hauptdirektor des Versorgungskontors ernannt und abberufen.

(6) Den Versorgungsdepots obliegt die Belieferung der Einrichtungen des Gesundheits- und Veterinärwesens, der Apotheken, der sonstigen für die Abgabe von Arzneimitteln zugelassenen Stellen, der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Erzeugnissen der Medizintechnik.

(6) Über die Neubildung, Zusammenlegung und Auflösung von Versorgungsdepots entscheidet der Minister für Gesundheitswesen auf Vorschlag des Hauptdirektors des Staatlichen Versorgungskontors.

### § 8

#### Anleitung und Kontrolle der Versorgungsdepots

(1) Das Staatliche Versorgungskontor hat die unterstellten Versorgungsdepots, in Fragen der Versorgung, auf dem Gebiet der Planung und Plandurchführung, des Rechnungswesens und bei der Einhaltung der Finanzdisziplin anzuleiten und zu kontrollieren (§ 2 Abs. 3 Buchst. 1).

(2) Dabei hat das Staatliche Versorgungskontor insbesondere

- a) Richtlinien über Grundsätze und Methoden bei der Durchführung der Versorgungstätigkeit zu erlassen,
- b) zu organisieren, daß die Versorgungsdepots eine laufende Unterrichtung der Bedarfsträger über die Versorgungslage durchführen,
- c) auf die Bestandsbildung und die Organisation der Lagerhaltung einzuwirken,
- d) die staatlichen Aufgaben der Versorgungsdepots auf der Grundlage der Jahrespläne und der Operativpläne zu bestätigen,
- e) die notwendigen komplexen Revisionen in den unterstellten Versorgungsdepots durchzuführen,
- f) die Organisation des Arbeitsablaufs, die Entwicklung neuer Arbeitsmethoden und des Vorschlags- und Erfindungswesens zu fördern,
- g) die Versorgungsdepots bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, insbesondere bei der Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems und bei Vertragsstreitigkeiten, zu unterstützen,
- h) bei der Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik sowie bei der Preisbildung mitzuwirken,
- i) mit der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen Gesundheitswesen Finanzen bei der Organisierung überbetrieblicher Wettbewerbe und in Fragen des Erfahrungsaustausches zusammenzuwirken.

### § 9

#### Versorgungsausschüsse

(1) Bei jedem Versorgungsdepot ist in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, je ein Versorgungsausschuß für den Versorgungsbereich Pharmazie und den Versorgungsbereich Medizintechnik zu bilden. Die Versorgungsausschüsse beraten die Depots bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

(2) Beim Staatlichen Versorgungskontor ist für jeden Versorgungsbereich je ein zentraler Versorgungsausschuß zu bilden. Die zentralen Versorgungsausschüsse

haben die Aufgabe, den Hauptdirektor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors zu beraten.

(3) Die Mitglieder der Versorgungsausschüsse bei den Versorgungsdepots werden vom Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes berufen. Die Mitglieder der zentralen Versorgungsausschüsse beruft auf Vorschlag des Hauptdirektors des Staatlichen Versorgungskontors der Minister für Gesundheitswesen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen legt Einzelheiten über die Bildung und Tätigkeit der Versorgungsausschüsse in Richtlinien fest.

### § 10

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Mai 1955 über die Überleitung der Aufgaben und Funktionen der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf auf das Ministerium für Gesundheitswesen (GBl. II S. 195) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1960

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung

#### über die Organisation der Erfassung, des Aufkaufs und des Absatzes von Schlachtgeflügel.

Vom 10. Juli 1960

#### Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen für die Abnahme  
von Schlachtgeflügel

#### § 1

Die Abnahme des gesamten Aufkommens an Schlachtgeflügel sowie der Absatz an die Schlachtbetriebe erfolgt durch die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB). Zur Verkürzung der Warenwege haben die VEAB direkte Warenbeziehungen zwischen volkseigenen Gütern (VEG), landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), Geflügelspezialbetrieben, Geflügclintensivhaltungen, VEB Binnenfischerei, Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben u. a. (im folgenden sozialistische Landwirtschaftsbetriebe genannt) und sozialistischen Schlachtbetrieben der Lebensmittelindustrie sowie Betrieben des sozialistischen Groß- und Einzelhandels zu organisieren.

#### § 2

(1) Die VEAB haben monatlich einen Abnahmeplan für Schlachtgeflügel nach folgenden Grundsätzen auszuarbeiten:

- a) Die Abnahmezeiten und Geflügelmenge sind so » festzulegen, daß die Planerfüllung gesichert und die kontinuierliche Belieferung der Schlachtbetriebe gewährleistet wird.
- b) Der Abnahmeplan für Schlachtgeflügel ist für jede Gemeinde nach Abnahmetagen und -Zeiten auszuarbeiten, und zwar gegliedert nach der Abnahme durch den VEAB, durch den sozialistischen Schlachtbetrieb und durch den sozialistischen Groß- und Einzelhandel. Dieser Abnahmeplan ist zwischen den VEAB und den sozialistischen Schlacht- und Handelsbetrieben abzustimmen und